

1. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Der Verkauf von Reisepaketen, die sowohl im Inland als auch im Ausland zu erbringende Leistungen zum Gegenstand haben, wird – gemäß Art. 3 der italienischen Gesetzesverordnung Nr. 79 vom 23.05.2011 (Tourismuskodex) und dessen nachfolgende Änderung Nr. 80 vom 05.04.2012 des Verfassungsgerichts bis zu seiner Aufhebung – durch das Gesetz Nr. 1084 vom 27.12.1977 zur Ratifizierung und Umsetzung des am 23.04.1970 in Brüssel unterzeichneten Internationalen Abkommens über Reiseverträge (CCV) – soweit anwendbar – und durch den Tourismuskodex (Art. 32 bis 51) und dessen nachfolgende Änderungen geregelt.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

Organisator und Vermittler von Reisepaketen müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Verwaltungsvorschriften, einschließlich der regionalen, für die Ausführung dieser Aktivitäten zugelassen sein. Gemäß Art. 18 Absatz VI des Tourismuskodex bedarf die Verwendung oder die Benennung eines Unternehmens nach den Begriffen "Reisebüro", "Tourismusbüro", "Reiseveranstalter" bzw. "Tour operator", "Reisevermittler" oder ähnlichen Begriffen, auch in einer Fremdsprache, der Ermächtigung durch die unter Abschnitt 1 genannte Rechtsverordnung.

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Dem vorliegenden Vertrag unterliegt folgendes Begriffsverständnis:

- a) **Reiseveranstalter:** derjenige, der zwei oder mehrere Reiseleistungen (siehe Punkt 4) zu einem Pauschalpreis anbietet oder die Reise im eigenen Namen zu erbringen verspricht. Der Reiseveranstalter kann auch als virtueller Reiseveranstalter auftreten und seine Produkte im Internet über Webportale anbieten, die der Tourist autonom zusammenstellen und als Paket kaufen und durchführen kann;
- b) **Reisevermittler:** derjenige, der Leistungen in Form von Reisepaketen gegen einen Pauschalpreis vermittelt oder verkauft (siehe Punkt 4); auch wenn dies nicht beruflich oder zum Zweck der Gewinnerzielung geschieht;
- c) **Tourist** (im folgenden auch Reisender): Käufer oder Übernehmer eines Reisepakets oder jede andere eventuell zu benennende Person, in deren Namen sich die Hauptvertragspartei zum Erwerb eines Reisepakets verpflichtet, ohne selbst eine Vergütung zu erhalten, vorausgesetzt, dass die benannte Person alle Bedingungen erfüllt, die zur Inanspruchnahme der Dienstleistung notwendig sind.

4. BEGRIFFSKLÄRUNG REISEPAKET

Die Definition "Reisepaket" (im folgenden auch Pauschalreise) lautet folgendermaßen:

Reisepakete haben Reisen, Urlaube, All-inclusive-Angebote oder touristische Kreuzfahrten zum Inhalt, welche sich aus der Kombination von mindestens zwei der folgenden Punkte ergeben und in einem Pauschalpreis angeboten oder verkauft werden:

- a) Transport; b) Unterkunft; c) Reiseleistungen, die nicht als Begleitdienste für Transport oder Unterkunft gelten, aber gemäß Art. 34 des Tourismuskodex als wesentlicher Bestandteil des "Reisepakets" für die Erfüllung des Erholungsbedarfes anzusehen sind. Der Tourist hat das Recht, eine Kopie des Verkaufsvertrags des Reisepakets zu erhalten (jüngst nach Art. 35 des Tourismuskodex), welche unerlässlich ist, um Zugang zum Garantiefond zu erhalten (siehe Punkt 21).

5. INFORMATIONEN FÜR DEN TOURISTEN - TECHNISCHES DATENBLATT

Der Veranstalter erstellt innerhalb des Katalogs oder in einem Programm außerhalb des Katalogs - auch in elektronischer Form oder via Internet - ein technisches Datenblatt. Folgende Elemente müssen enthalten sein:

- Angaben zur behördlichen Zulassung, oder falls anwendbar, D.I.A. (Eigenerklärung des Beginns der Aktivität) oder S.C.I.A. (zertifizierte Meldung über den Beginn der Aktivität) des Veranstalters;
- Angaben zur Haftpflichtversicherung;
- Gültigkeit des Katalogs oder des Programms, das nicht im Katalog enthalten ist;
- Bedingungen für die Ersetzung des Reisenden durch eine andere Person (Art. 39 des Tourismuskodex);
- Parameter für die Preis Anpassung von Reisen (Art. 40 des Tourismuskodex).

Beim Vertragsabschluss wird der Reiseveranstalter die Flugüste über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens gemäß Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 und über ihre eventuelle Aufnahme in die von der Verordnung vorgesehene schwarze Liste unterrichten.

Außerdem kann der Reiseveranstalter eventuelle weitere besondere Bedingungen im technischen Datenblatt angeben.

6. BUCHUNGEN

Die Buchungsanfrage muss mittels eines eigens vorgesehenen Formulars erfolgen, welches auch elektronisches Format haben kann, wobei der Tourist dieses Formular in all seinen Teilen ausfüllen und unterzeichnen muss und davon eine Kopie erhält. Die Annahme der Buchung und der daraus folgende Vertragsabschluss gilt erst dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn der Tourist über eine vermittelte Reiseagentur eine entsprechende Bestätigung vom Reiseveranstalter erhält, was auch auf elektronischem Wege erfolgen kann. Die Angaben zum Reisepaket, die nicht in den Vertragsunterlagen, Broschüren oder anderen schriftlichen Kommunikationsmitteln enthalten sind, sind vom Veranstalter im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Art. 37 Abs. 2 des Tourismuskodex rechtzeitig vor Reiseantritt zu liefern. Gemäß Art. 32, Abs. 2 des Tourismuskodex, behält sich der Reiseveranstalter das Recht vor, im Falle von mittels Fernabsatz oder außerhalb der Geschäftsräume abgeschlossenen Verträgen, dem Touristen schriftlich mitzuteilen, dass im Sinne der Artikel 64ff. des gesetzesvertretenden Dekrets 206/2005 kein Widerrufsrecht besteht.

7. ZAHLUNG

Bei der Buchung (außer bei Sonderangeboten/-verkäufen) wird eine Anzahlung in Höhe von 25% der Gesamtsomme gefordert. Der Restbetrag ist 30 Tage vor Reiseantritt zu überweisen. Für Reiseanmeldungen innerhalb von 30 Tagen vor Abreise muss sofort bei der Buchung der volle Betrag bezahlt werden. Ausgenommen sind Sonderangebote/-verkäufe (z.B. Vente Privee o.ä.), bei deren Buchung der Gesamtbetrag zu zahlen ist. Bei Nichtbeachtung der oben genannten Bedingungen seitens des Kunden, ist die vermittelte Agentur und/oder der Veranstalter dazu berechtigt, die Reise zu stornieren, auch wenn diese bereits bestätigt wurde.

8. PREIS

Der Preis des Reisepaketes wird im Vertrag festgelegt, unter Bezugnahme auf die Angaben im Katalog bzw. Programmen aus-

ßerhalb des Katalogs sowie etwaige nachträgliche Aktualisierungen der genannten Kataloge oder Programme. Der Preis kann bis zu 20 Tagen vor Reiseantritt geändert werden und zwar im Falle folgender Variationen:

- Transportkosten, einschließlich Treibstoffkosten;
- Steuern und Gebühren bei einigen touristischen Serviceleistungen wie: Steuern, Lande- und Anlegegebühren an Häfen und Flughäfen;
- Gebühren für Wechselkurse, die für das jeweilige Reisepaket gültig sind.

Bei diesen Variationen wird auf die Wechselkurse und die Kosten Bezug genommen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Programms gültig sind, wie im Datenblatt des Katalogs bzw. in etwaigen Aktualisierungen ersichtlich ist. Schwankungen wirken sich auf den Pauschalpreis des Reisepaketes in dem Prozentsatz aus, der im Datenblatt des Katalogs oder im Programm außerhalb des Katalogs ausdrücklich angegeben ist.

9. ÄNDERUNG ODER STORNIERUNG DER PAUSCHALREISE VOR REISEANTRITT

Für den Fall, dass der Reiseveranstalter vor dem Reisebeginn die Notwendigkeit haben sollte, einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages signifikant zu ändern, hat er den Touristen unter Angabe der Art der Änderung und der damit verbundenen Preisänderung unverzüglich darüber in schriftlicher Form zu informieren.

Falls der Tourist die vorgeschlagene Änderung gemäß Absatz 1 nicht akzeptiert, kann er alternativ zu seinem Recht Gebrauch machen, die bereits gezahlte Summe zurückzufordern oder das Angebot eines Ersatz-Pauschalangebots im Sinne von Abs. 2 und 3 Art. 10 anzunehmen. Der Reisende kann die oben genannten Rechte auch dann geltend machen, wenn die Stornierung des Reisepakets, bzw. die Stornierung der diesbezüglichen Reise aufgrund des Nichterreichens der im Katalog, oder in Angeboten außerhalb des Katalogs angegebenen Mindestteilnehmeranzahl, oder durch unvorhersehbare Ereignisse oder höhere Gewalt in Bezug auf die erwerbene Pauschalreise abhängt. Für anderweitige, nicht durch höhere Gewalt, Zufallsereignisse und Nichterreichern der Mindestteilnehmerzahl verursachte Stornierungen, sowie bei Stornierungen aufgrund anderer Ursachen als Nichtannahme des angebotenen alternativen Pauschalangebots durch den Touristen, hat der stornierende Veranstalter (Art. 33 Buchst. e ital. Verbraucherschutzgesetzbuch) dem Touristen das Doppelte der von diesem gezahlten und vom Veranstalter entgegengenommenen Summe zurückzuerstatten. Dies erfolgt über den Reisevermittler. Der Betrag, der Gegenstand der Rückerstattung ist, darf niemals höher als das Doppelte der Beträge sein, die der Tourist zum selben Datum gemäß Art. 10, Abs. 4 schulden würde, wenn dieser die Reise selbst stornieren würde.

10. RÜCKTRITT DES TOURISTEN

Der Tourist kann in den folgenden Fällen ohne Konventionalstrafe vom Vertrag zurücktreten:

- Erhöhung des im vorhergehenden Art. 8 genannten Preises um mehr als 10%;
- Wesentliche Änderung von einem oder mehreren Vertragsbestandteilen, die objektiv als grundlegend für die Zwecke der Nutzung der Pauschalreise angesehen werden und die vom Reiseveranstalter nach Vertragsabschluss, aber vor Reiseantritt vorgeschlagen und vom Touristen nicht akzeptiert werden. In den oben aufgeführten Fällen hat der Tourist alternativ Anspruch auf:
- Die Nutzung eines alternativen Pauschalangebots, ohne Preisaufschlag oder mit Rückerstattung des Preisüberschusses, falls das zweite Pauschalangebot einen geringeren Wert als das erste Angebot hat;
- Die Erstattung des nur zum Teil bezahlten Preises. Diese Rückerstattung hat innerhalb von sieben Werktagen ab Erhalt der Erstattungsanforderung zu erfolgen. Der Tourist hat seine Entscheidung bis spätestens zwei Werktagen ab dem Datum, an dem er die Benachrichtigung über die Preissteigerung oder Änderung erhalten hat, mitzuteilen (ob er die Änderung akzeptiert oder vom Vertrag zurücktritt). Geht eine entsprechende ausdrückliche Mitteilung nicht innerhalb der o.g. Frist ein, gilt der vom Veranstalter formulierte Vorschlag als akzeptiert.

Dem Touristen, der vor Reiseantritt aus anderen Gründen als den im 1. Absatz genannten Fällen oder in dem von Art. 7 Abs. 2 vorgesehenen Fall vom Vertrag zurücktritt, werden - unabhängig von der Leistung der Anzahlung gemäß Art. 7 Abs. 1 - die einzelnen Kosten für die Bearbeitung des Vorgangs, eine eventuelle Gebühr für den bei Vertragsabschluss bereits erforderlichen Versicherungsschutz oder für andere bereits erbrachte Leistungen, eine Strafzahlung in Höhe des angegebenen Betrags in Rechnung gestellt:

- 10% ab Buchung bis 30 Werktage vor Reiseantritt (außer Samstag)
 - 25% ab 29 bis 21 Werktage vor Reiseantritt (außer Samstag)
 - 50% ab 20 bis 11 Werktage vor Reiseantritt (außer Samstag)
 - 75% ab 10 bis 3 Werktage vor Reiseantritt (außer Samstag).
- Nach diesem Termin erfolgt keine Rückerstattung. Bei im Vorfeld zusammengestellten Reisegruppen werden diese Beträge von Fall zu Fall bei Vertragsunterzeichnung vereinbart. Ausgenommen hiervon sind Verkäufe/Sonderangebote (z.B. Vente Privee o.ä.), die nach der Buchung nicht mehr geändert oder storniert werden können und für die im Falle einer Stornierung eine Strafe von 100% erhoben wird.

11. ÄNDERUNGEN NACH REISEANTRITT
Falls es dem Reiseveranstalter nach Beginn der Reise aus welchen Gründen auch immer - außer einem dem Touristen zuschreibenden Umstand - unmöglich ist, einen wesentlichen Bestandteil der vertraglich vorgesehenen Leistungen zu erbringen, so hat er alternative Lösungen ohne Preisaufschläge zu Lasten des Vertragspartners vorzuschlagen. Sollten die erbrachten Leistungen vom Wert her geringer sein als vorgesehen, hat der Veranstalter dem Touristen den Differenzbetrag zu erstatten. Sollte sich keine alternative Lösung ergeben, oder sollte die vom Veranstalter vorgeschlagene Alternative vom Touristen aus berechtigten Gründen abgelehnt werden, so hat der Reiseveranstalter für die Rückreise an den Ausgangsort oder an einen anderen ggf. vereinbarten Ort ein dem ursprünglichen Transportmittel entsprechendes Beförderungsmittel ohne Preisaufschlag zur Verfügung zu stellen - je nach Verfügbarkeit des Transportmittels und der Plätze. Der Reiseveranstalter hat den Touristen in Höhe der Differenz zwischen den Kosten für vorgesehene Leistungen und der bis zum Zeitpunkt der vorgezogenen Abreise erbrachten Leistungen zu entschädigen.

12. VERTRAGSÜBERTRAGUNG

Der auf die Pauschalreise verzichtende Tourist kann sich durch eine andere Person ersetzen lassen, vorausgesetzt, dass:

- a) der Reiseveranstalter mindestens 4 Werktage vor Reiseantritt schriftlich darüber informiert wird, unter Angabe des Grundes

zur Absage und der Daten des Ersatzteilnehmers;

- b) der Ersatzteilnehmer alle Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erfüllt (gemäß Art. 39 Tourismuskodex), insbesondere die Erfordernisse bzgl. Reisepass, Visa, Gesundheitszeugnisse;
 - c) gleiche Dienstleistungen oder Ersatzleistungen nach dem Eintritt des Übernehmers zur Verfügung gestellt werden können;
 - d) dem Reiseveranstalter durch die Vertragsübertragung entstehenden Mehrkosten, deren Höhe vor Vertragsübertragung beziffert wird, ersetzt werden.
- Der abtretende Tourist und der Ersatzteilnehmer haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Restbetrages und für die unter d) genannten Beträge. Alle weiteren Bedingungen und Modalitäten für die Vertragsübertragung sind im technischen Datenblatt anzugeben.

13. PFLICHTEN DES TOURISTEN

Während der Verhandlungen und in jedem Fall vor Vertragsabschluss erhalten italienische Staatsbürger schriftlich allgemeine Informationen - auf das Datum des Drucks vom Katalog aktualisiert - über die gesundheitlichen Anforderungen und die für die Ausreise erforderlichen Dokumente. Ausländische Staatsbürger erhalten diese Informationen über die zuständigen diplomatischen Vertretungen in Italien und/oder offizielle Informationskanäle der Regierung. In jedem Fall haben sich die Touristen vor Reiseantritt über eventuelle Aktualisierungen bei den zuständigen Behörden zu informieren (für italienische Staatsbürger: Polizeipräsidium, Außenministerium - www.viaggiareiscure.it oder Telefonzentrale 0039-06-491115) und sich dementsprechend vor Abreise den Anforderungen anzupassen. Erfolgt diese Überprüfung vor Reiseantritt seitens des Touristen nicht, so übernehmen weder Reiseveranstalter noch -vermittler die Haftung für den verhinderten Reiseantritt eines oder mehrerer Touristen.

Der Tourist muss dem Reisevermittler und -veranstalter über seine Staatsangehörigkeit in Kenntnis setzen und sich selbstständig bei Reiseantritt versichern alle Dokumente bezüglich Reisepass, Impfschutz, Gesundheitszeugnis, Visum etc mit sich zu führen, die für die Länder des Aufenthalts oder der Durchreise gefordert sind. Um die Gesundheits- und Sicherheitslage in den Zielländern und damit die objektive Nutzbarkeit der erworbenen oder zu erwerbenden Dienstleistungen beurteilen zu können, findet der Tourist außerdem (unter Verwendung der in Absatz 2 genannten Informationsquellen) beim Außenministerium offizielle Informationen allgemeiner Art, aus denen ausdrücklich hervorgeht, ob die Reiseziele formell empfohlen werden oder von ihnen abgeraten wird.

Des Weiteren haben die Touristen lokale Vorsichts- und Sorgfaltsregeln sowie andere spezifische Bestimmungen einzuhalten, die in den Zielländern gelten. Ferner müssen sie sich an alle Informationen und Hinweise des Reiseveranstalters halten, nebst den behördlichen oder gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen, die im Zusammenhang mit dem Reisepaket gültig sind. Der Tourist haftet für alle Schäden des Vermittlers und/oder des Reiseveranstalters, die aus der Nichtbeachtung o.g. Pflichten resultieren, einschließlich der Kosten für die Rückführung ins Heimatland. Der Tourist ist verpflichtet, dem Veranstalter alle in seinem Besitz befindlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Ausübung des Rechts auf Forderungsübergang durch diesen gegenüber Dritten, die für den Schaden verantwortlich sind, notwendig sind und haftet dem Reiseveranstalter gegenüber für die Beeinträchtigung des Rechtes auf Forderungsübergang. Außerdem informiert der Tourist den Reiseveranstalter zum Zeitpunkt der Buchung schriftlich über persönliche Anforderungen oder Notwendigkeiten, die Gegenstand besonderer Vereinbarungen innerhalb des Reisepakets sein könnten, immer mit Vorbehalt, ob diese durchführbar sind. Der Tourist ist stets verpflichtet, den Reiseveranstalter und -vermittler über etwaige besondere Anforderungen oder Bedingungen in Kenntnis zu setzen (Schwangerschaft, Lebensmittelenverträglichkeit, Behinderung etc.) und die Anfrage diesbezüglich erforderlicher personalisierter Dienstleistungen ausdrücklich anzugeben.

14. HOTELKLASSIFIZIERUNG

Die offizielle Klassifizierung der Hotelstrukturen, die im Katalog oder in anderen Informationsmaterialien angeführt sind, basiert auf den formellen Angaben der zuständigen Behörden des Landes, in welchem die Leistung erbracht wird. Falls es diesbezüglich keine offizielle, von den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedsländer anerkannte Klassifizierung gibt, behält sich der Reiseveranstalter das Recht vor, im Katalog oder im Prospekt eine eigene Beschreibung der Unterkunft zu erstellen, die eine Bewertung und eventuelle Annahme des Angebots seitens des Touristen ermöglicht.

15. HAFTUNG

Der Reiseveranstalter haftet für Schäden, die dem Touristen aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung der im Vertrag vereinbarten Leistungen entstehen, unabhängig ob diese von dem Reiseveranstalter selbst oder von dritten Anbietern von Dienstleistungen verursacht wurden, sofern dieser nicht nachweisen kann, dass diese auf das Verhalten des Touristen (einschließlich autonomer Initiativen des Touristen während der Nutzung des Reisepaketes) oder auf unvorhersehbare und unvermeidbare externe Faktoren (Unfälle, höhere Gewalt oder Umstände, die der Reiseveranstalter trotz gebotener Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen oder vermeiden konnte) zurückzuführen sind. Der Vermittler, über den die Reservierung des Reisepaketes abgewickelt wurde, haftet unter keinen Umständen für die Pflichten, die aus der Organisation der Reise entstehen, sondern ausschließlich für die Verpflichtungen, die sich aus seiner Position als Vermittler ergeben und wie dies im gesetzlichen Umfang vorgesehen ist (Art. 46 Tourismuskodex).

16. SCHADENSERSATZ

Der in den Art. 44, 45 und 47 des italienischen Tourismuskodex vorgesehene Schadensersatz und die diesbezüglichen Verjährungsfristen unterliegen den ebendort festgelegten Bestimmungen und der im Internationalen Abkommen über Reiseverträge festgelegten Rahmen, wobei diese internationalen Vorschriften die Leistungen regeln, die Gegenstand des Reisepaketes sind; ferner finden die Artikel 1783 und 1784 des ital. BGB Anwendung.

17. BEISTANDSPFLICHT

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, dem Touristen ausschließlich bezüglich den gesetzlichen und vertragsmäßigen Pflichten gemäß der Richtlinien der beruflichen Sorgfaltspflicht Beistand zu leisten. Der Reiseveranstalter wird von seinen Pflichten befreit (gemäß Punkt 15 und 16 der vorliegenden Geschäftsbedingungen), wenn die Nichterfüllung oder fehlerhafte Erfüllung des Vertrages dem Touristen zuschreiben ist, oder auf eine unvorhersehbare oder unvermeidbare Handlung eines Dritten, auf unbekannte Umstände, Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen ist.

18. BESCHWERDEN

Jeglicher Mangel bei der Erfüllung des Vertrages ist vom Touristen während der Reise zu beanstanden, damit der Veranstalter, dessen Vertreter vor Ort oder die Reisebegleitung rechtzeitig Abhilfe schaffen können. Werden diese Fristen nicht eingehalten, wird der Schadensersatz je nach der Schwere des Verschuldens des Touristen und dem Ausmaß der daraus resultierenden Folgen reduziert oder ausgeschlossen (Art. 1227 ital. BGB). Ferner hat der Tourist seine Beschwerde bei sonstigem Ausschluss innerhalb von maximal zehn Werktagen ab Datum der Rückkehr, per Einschreiben mit Rückantwort, oder anderen Mitteln mit Gewährleistung der durchgeführten Zustellung an den Reiseveranstalter oder den Vermittler zu richten.

19. REISERÜCKTRITTSKOSTENVERSICHERUNG UND RÜCKREISEVERSICHERUNG

Wenn nicht ausdrücklich im Preis inbegriffen, ist es möglich und empfehlenswert, zum Zeitpunkt der Buchung beim Reiseveranstalter oder -verkäufer spezielle Versicherungspolice(n) für die Kosten, die im Fall einer Stornierung des Reisepaketes, bei eventuellen Unfällen oder Vorkommnissen in Bezug auf mitgeführte Gepäckstücke entstehen, abzuschließen. Außerdem kann eine Rückreiseversicherung abgeschlossen werden, die die Kosten der Rückreise im Falle eines Unfalls oder einer Erkrankung deckt. Der Tourist wird seine Rechte ausschließlich gegenüber der Versicherung und gemäß der Bedingungen dieser Versicherungen ausüben.

20. ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG

Gemäß Art. 67 des Tourismuskodex kann der Reiseveranstalter dem Reisenden - im Katalog, auf seiner Website oder in anderer Form - alternative Wege zur Lösung eventueller aufgetretener Streitigkeiten vorschlagen.

Für den Fall, dass in den im Katalog, in anderen Vertragsunterlagen oder auf der Website des Veranstalters veröffentlichten Sonderbedingungen eine spezifische Klausel für die Vermittlung und/oder Schlichtung von Streitigkeiten vorhanden ist, gelten gemäß Art. 67 des Tourismuskodex bezüglich der Vermittlung die Bestimmungen des Gesetzesdekrets vom 4.03.2010 und, was die Beilegung betrifft, die Normen, die in dem von den Gremien oder Schlichtungskommissionen, auf die sich die eingefügte Klausel bezieht, angenehmen freiwilligen oder partizipativ Verhandlungsverfahren festgelegt sind. Das Schlichtungsverfahren ist eine Voraussetzung für die Einleitung des Klagebegehrens.

21. GARANTIE IM TOURISMUS / GARANTIEFONDS

(Art. 51 Tourismuskodex)

Die im organisierten Tourismus geschlossenen Verträge beinhalten eine Garantie seitens der Reiseveranstalter und -büros, dass diese im Falle von Insolvenz und Konkurs eines Reisevermittlers oder -veranstalters bei Reisen im Ausland und innerhalb eines einzigen Landes, für die Erstattung des Kaufpreises des Reisepaketes und die sofortige Rückreise des Touristen aufkommen. Die Agentur Europlan S.p.A. ist durch die Versicherung Nr. 6006002538/0 mit der Gesellschaft Filo Diretto S.p.A., laut Artikel 9/115/2015 Garantiefonds, gedeckt.

22. PREISE

Alle Preise sind in Euro zu verstehen. Sofern nicht ausdrücklich angegeben, sind die Dezimalstellen gleich 0,00.

NACHTRAG

ALLGEMEINE KAUFVERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR EINZELNE TOURISTISCHE DIENSTLEISTUNGEN

A) GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Verträge, die lediglich das Angebot von einzelnen Reiseleistungen wie Transport, Unterkunft oder andere zum Gegenstand haben, die nicht als Reisepaket zu bezeichnen sind, werden von den folgenden Bestimmungen des Internationalen Abkommens über Reiseverträge (CCV) geregelt: Art. 1, Nr. 3 und Nr. 6; Art. 17 bis 23; Art. 24 bis 31; (auf die Bestimmungen beschränkt, die außerhalb der Regelung des Reisepaketes liegen) sowie von den anderen Vereinbarungen, die speziell den Verkauf der einzelnen Dienstleistungen betreffen, die Vertragsgegenstand sind. Der Verkäufer, der sich dazu verpflichtet, auch auf elektronischem Wege, Dritten eine einzelne touristische Fremdleistung, zu beschaffen, ist gehalten, dem Touristen die entsprechenden Dokumente für diese Leistung auszustellen, aus denen die dafür gezahlte Summe hervorgeht. Der Verkäufer darf in keiner Weise als Reiseveranstalter verstanden werden.

B) VERTRAGSBEDINGUNGEN

Für derartige Verträge sind darüber hinaus die folgenden, oben genannten Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Pauschalreisen anzuwenden: Art. 6 Absatz 1; Art. 7 Abs. 2; Art. 13; Art. 18. Die Anwendung dieser Klauseln beeinflusst in keiner Weise die Gestaltung der entsprechenden Verträge für Pauschalreisen. Die Terminologie der zitierten Klauseln betreffend Verträge über Pauschalreisen (Veranstalter, Reise etc.) ist daher mit Bezug auf die entsprechenden Formen des Kaufvertrags für einzelne touristische Dienstleistungen auszuliegen (Verkäufer, Aufnahmehalt usw.).

Pflichtmitteilung

Obligatorische Mitteilung gemäß Artikel 16 des Gesetzes 269/98. Das italienische Gesetz bestraft Vergehen im Zusammenhang mit Prostitution und Pornografie mit Minderjahren mit Freiheitsstrafe auch dann, wenn diese im Ausland begangen wurden.

Informationsschreiben gemäß Art. 13 der Gesetzesverordnung 196/03 (Schutz der persönlichen Daten).

Die Behandlung der Personendaten in Papier- und digitaler Form, deren Weitergabe für das Zustandekommen des Vertrages und die Erbringung der Dienstleistungen des Reisepaketes erforderlich ist, unter völliger Einhaltung der Gesetzesverordnung 196/2003 zu erfolgen. Die Daten werden ausschließlich den Erbringern von Dienstleistungen mitgeteilt, die zum jeweiligen Reisepaket gehören. Der Tourist kann jederzeit seine Rechte gemäß Artikel 7 des Gesetzesdekrets Nr. 196/03 ausüben und sich an den Datenverantwortlichen Europlan S.p.A. wenden, in Via G. D'Annunzio 11, 37011 Bardolino (VR), an den Geschäftsführer Herrn David Berti als sein gesetzlicher Vertreter, der wiederum Herr Donato Dal Corso zum Verantwortlichen des EDV-Büros ernannt hat.

TECHNISCHE ORGANISATION EUROPLAN S.p.A. - Affi Behörde Genehmigung vonseiten der Provinz Verona, Verordnung Nr. 6592/10 vom 21/12/2010 unbegrenzte Lizenz Kategorie A Versicherungsdeckung: Allianz - Versicherungspolice Nr. 253639178